



Übersicht wesentlicher Änderungen bei staatlichen Familienleistungen in 2025

Eine Zusammenstellung der Servicestelle Familienfreundliches Studium (SFS) des Deutschen Studierendenwerkes

Stand 16.04.2025

Mit dieser Übersicht informiert die Servicestelle Familienfreundliches Studium (SFS) über die wesentlichen Änderungen bei den staatlichen Leistungen für Familien, die ab Anfang 2025 gelten oder im Verlauf des Jahres wirksam werden. Damit möchten wir Ihre Arbeit im Arbeitsfeld Familienfreundliches Studium unterstützen.

Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf verlinken oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Hier erwähnen möchten wir noch die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiierte [Familienportal](#), auf dem sich Eltern zu möglichen Familienleistungen, über Anspruchsbedingungen und Antragswege informieren können.

Inhalt

Ausgewählte Steuererleichterungen für Familien	2
Erhöhung bei Kindergeld, Sofortzuschlag und Kinderzuschlag (KiZ)	2
Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle	3
Unterhaltsvorschuss	4
Regelsätze im Bürgergeld/ im Bereich des Sozialgeldes, Mehrbedarf für Alleinerziehende oder Schwangerschaft sowie Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im SGB II	4
Wohngeld	4
Änderungen bezüglich des Kinderkrankengeldes	5
Ausgewählte Neuerungen beim Elterngeld	5
Anpassung des Mutterschutzgesetzes bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche	6
Gesetzlicher Mindestlohn und Sozialversicherungsrechengrößen	6
Zugangsfiktion von amtlichen Bescheiden	6

Ausgewählte Steuererleichterungen für Familien

Steuerlicher Grundfreibetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag wird erhöht und steigt 2025 für Ledige auf 12.096 Euro. Verheirateten stehen 24.192 Euro zu. Von dieser Erhöhung profitieren nicht nur Eltern, sondern alle Erwerbstätigen.

Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag erhöht sich für das Jahr 2025 auf 6.672 Euro pro Kind (3.336 Euro je Elternteil).

Darüber hinaus gibt es noch einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder in Höhe von 2.928 Euro (1.464 Euro je Elternteil).

Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen wird angehoben. Er ist an den Grundfreibetrag gekoppelt und liegt 2025 bei 12.096 Euro.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag besonders berücksichtigt. Sie erhalten einen Entlastungsbetrag bei einem Kind, wenn dieses bei ihnen wohnt und wenn sie für ihr Kind Kindergeld oder die Freibeträge erhalten. Sinn des Entlastungsbetrages ist es, die verteuerte Haushaltsführung von alleinstehenden Alleinerziehenden im Steuerrecht zu berücksichtigen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, geregelt im § 24b EStG, bleibt für das Kalenderjahr 2025 unverändert bei 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind.

Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben von der Steuer absetzen

Eltern können in der Steuererklärung Kosten in Höhe von jährlich maximal 6.000 Euro angeben, die für die Betreuung jedes Kindes bis zu 14 Jahren entstanden sind. Von diesen Kosten berücksichtigt das Finanzamt ab dem Jahr 2025 80 Prozent (vorher zwei Drittel) als Sonderausgaben. Der neue Höchstbetrag liegt für jedes Kind bei 4.800 Euro pro Kalenderjahr.

Erhöhung bei Kindergeld, Sofortzuschlag und Kinderzuschlag (KiZ)

Mit dem [Steuerfortentwicklungsgesetz](#) vom 23. Dezember 2024, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 30. Dezember 2024, wurde das Kindergeld im Vergleich zu 2024 um 5 Euro erhöht. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt das Kindergeld 255 Euro pro Monat für jedes Kind.

Ebenfalls zum 1. Januar 2025 steigt der Sofortzuschlag von 20 Euro pro Monat auf 25 Euro für jedes Kind, das Leistungen der Grundsicherung oder den Kinderzuschlag (KiZ) erhält.

Ebenso wird der Kinderzuschlag (KiZ) erhöht, der monatliche Höchstbetrag steigt auf max. 297 Euro pro Kind.

Ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, kann mit dem [KiZ-Lotsen der Familienkasse](#) geprüft und der Antrag auf Kinderzuschlag kann [online](#) gestellt werden.

Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle

Die [Düsseldorfer Tabelle](#) wurde zum 1. Januar 2025 aktualisiert. Gegenüber der Tabelle 2024 sind im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder angehoben worden. Außerdem sind die Anmerkungen zur Tabelle teilweise neu gefasst worden, womit aber keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

Die Tabellenstruktur ist gegenüber 2024 unverändert. Es verbleibt bei 15 Einkommensgruppen und dem der Tabelle zugrundeliegenden Regelfall zweier Unterhaltsberechtigter. Die erste Einkommensgruppe endet weiterhin bei 2.100 Euro, die 15. Einkommensgruppe bei 11.200 Euro.

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder (1. Bis 3. Altersstufe) beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der [Siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung](#), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 21. November 2024. Demnach steigt der Mindestunterhalt gemäß § 1612a BGB im Jahr 2025 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auf 482 Euro. Für Kinder der zweiten Altersstufe, also bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, beträgt der Mindestunterhalt 554 Euro und für die dritte Altersstufe bis zur Volljährigkeit 649 Euro. Für die vierte Altersstufe, Kinder ab 18 Jahren, beträgt der Mindestunterhalt 693 Euro. Die genannten Beträge entsprechen den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe (bis 2.100 Euro) der Düsseldorfer Tabelle. Ihre Anhebung gegenüber 2024 führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der folgenden Einkommensgruppen.

In Anlehnung an den zum 01. Oktober 2024 gestiegenen Höchstfördersatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, von bisher 930 Euro auf 990 Euro (einschließlich 440 € Warmmiete) angehoben. Im Bedarf von 990 Euro sind weder Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge noch Studiengebühren enthalten. Bei höherem Bedarf oder bei höherer Leistungsfähigkeit der Eltern kann vom Orientierungswert abgewichen werden.

Die Selbstbehalte – die den Unterhaltsschuldnern für ihren Eigenbedarf zu belassenden Beträge – werden zum 1. Januar 2025 nicht erhöht.

Lesen Sie auch die Pressemitteilungen des herausgebenden Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom [29. Dezember 2024](#) sowie [30. Dezember 2024](#).



Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes.

Da das Kindergeld ab 2025 mit fünf Euro stärker steigt als der Mindestunterhalt, sinken die monatlichen Zahlungen beim Unterhaltsvorschuss etwas. Der Unterhaltsvorschuss beträgt seit dem 1. Januar 2025 monatlich:

für Kinder von 0 bis 5 Jahren	bis zu 227 Euro
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	bis zu 299 Euro
für Kinder von 12 bis 17 Jahren	bis zu 394 Euro

Regelsätze im Bürgergeld/ im Bereich des Sozialgeldes, Mehrbedarf für Alleinerziehende oder Schwangerschaft sowie Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im SGB II

Erstmals seit dem Jahr 2011 führt der gesetzlich festgelegte Fortschreibungsmechanismus zum 1. Januar 2025 zu keiner Veränderung der Regelbedarfshöhen und die Regelsätze im Bürgergeld und im Bereich der Sozialhilfe bleiben 2025 gegenüber 2024 unverändert.

Die [Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 – RBSFV 2025](#), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 23. Oktober 2024, wirkt sich auch auf die Mehrbedarfe für Alleinerziehung und Schwangerschaft sowie auf die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im SGB II aus. Die aus 2024 bekannten Beträge gelten demnach auch für das Jahr 2025.

[Hier](#) finden Sie Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Fortschreibung der Regelbedarfe beim Bürgergeld und im Bereich der Sozialhilfe einschließlich einer Listung der Regelbedarfsstufen. Der [Zusammenstellung der Servicestelle Familienfreundliches Studium \(SFS\)](#) für das Jahr 2024 können Sie ebenso eine Listung der weiterhin geltenden Regelbedarfsstufen sowie der Beträge für die Mehrbedarfe und die Schulbedarfsausstattung entnehmen.

Wohngeld

Um das Wohngeld an die Preis- und Mietpreisentwicklung anzupassen, wurde es zum 1. Januar 2025 um rund 15 Prozent erhöht. Dies bedeutet einen durchschnittlichen Anstieg von 30 Euro pro Monat

für Wohngeldempfänger*innen. Die [Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes](#) wurde am 23. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Änderungen bezüglich des Kinderkrankengeldes

Auch für das Jahr 2025 gilt die in 2024 eingeführte Erhöhung der Anzahl der regulären Kinderkrankentage von 10 auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil im Jahr fort. Für Alleinerziehende sind es statt 20 aktuell 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern können künftig insgesamt bis zu 35 Arbeitstage pro Elternteil genommen werden oder 70 Arbeitstage im Falle von Alleinerziehenden.

Ebenso gilt in 2025 weiterhin ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn das Kind stationär behandelt und ein Elternteil mit stationär aufgenommen wird. Allerdings besteht der Anspruch nur, wenn die Mitaufnahme des Elternteils medizinisch notwendig und das Kind unter 12 Jahre alt ist oder wenn ein Kind eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Ist das Kind erst maximal 8 Jahre alt, wird generell davon ausgegangen, dass die Mitaufnahme eines Elternteils medizinisch notwendig ist.

Ausgewählte Neuerungen beim Elterngeld

Die Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben, wird für Paare und Alleinerziehende für Geburten ab dem 1. April 2025 auf 175.000 Euro zu versteuerndes Einkommen festgelegt.

Beim Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wurden Ende des Jahres 2024 bspw. im Rahmen des [Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes](#), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 29. Oktober 2024, weitere Anpassungen für Eltern, deren Kinder ab 1. Mai 2025 geboren werden, vorgenommen.

- Bislang mussten Anträge auf Elternzeit und Teilzeit während der Elternzeit schriftlich gestellt werden. Unter Einhaltung der bisher geltenden Fristen können Eltern die Anmeldung der Elternzeit (§16 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, kurz BEEG) auch per Mail an den Arbeitgeber richten – die sogenannte Textform. Gleiches gilt auch für den Antrag auf Teilzeitarbeit (§15 Absatz 7 Nr. 5 BEEG).
- Für ab 1. Mai 2025 geborenen Kinder können Eltern bei der Beantragung von Elterngeld einem automatisierten Datenabruf bei den Standesämtern zustimmen. Die für das Elterngeld zuständige Behörde erhält die Berechtigung, zur Prüfung des Elterngeldanspruchs bestimmte Daten über die Geburt eines Kindes, wie Tag und Ort der Geburt, Geburtsname und Vorname des Kindes sowie Familienname, Geburtsname und Vornamen der Eltern automatisiert beim zuständigen Standesamt abzurufen.

Anpassung des Mutterschutzgesetzes bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche

Nach der Entbindung gilt für Mütter eine achtwöchige Schutzfrist, in der sie nicht arbeiten dürfen. Frauen, die ihr Kind vor der 24. Schwangerschaftswoche durch eine Fehlgeburt verloren haben, stand dieser Mutterschutz nach bisheriger Rechtslage nicht zu.

Ab dem 1. Juni 2025 sieht die gesetzliche Neuregelung bei Fehlgeburten einen Mutterschutz ab der 13. Schwangerschaftswoche vor. Dieser ist hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist gestaffelt. Je länger die Schwangerschaft gedauert hat, desto länger dauert auch die Schutzfrist bei einer Fehlgeburt:

- Fehlgeburt ab der 13. Woche: bis zu zwei Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburt ab der 17. Woche: bis zu sechs Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburt ab der 20. Woche: bis zu acht Wochen Mutterschutz.

In diesen Schutzfristen dürfen Arbeitgeber die betroffenen Frauen nicht beschäftigen. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn sich die betroffene Frau ausdrücklich zur Arbeit bereit erklärt. Während der Schutzfristen haben Frauen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen. Die Dauer der Leistungen richtet sich nach der Schutzfrist. Das Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ([Mutterschutzanpassungsgesetz](#)) wurde am 27. Februar 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Gesetzlicher Mindestlohn und Sozialversicherungsrechengrößen

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2025 je tatsächlich geleistete Arbeitsstunde 12,82 Euro brutto. Grundlage ist die [Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns](#), die im Bundesgesetzblatt am 29. November 2023 veröffentlicht wurde.

Dadurch wird zum 1. Januar 2025 auch die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) von 538 Euro brutto auf 556 Euro brutto im Monat angehoben. Die Untergrenze des Midijobs liegt nun bei 556,01 Euro brutto.

Mit der [Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025](#) wurden im Herbst 2024 die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aktualisiert. Die Fortschreibung der Rechengrößen knüpft an die Lohn- und Gehaltsentwicklung je Arbeitnehmer im Jahr 2023 an. Diese Verordnung ist u.a. relevant für die Rechengrößen in Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung (siehe auch [aktuelle Meldung der Bundesregierung](#) vom 2. Januar 2025)

Zugangsfiktion von amtlichen Bescheiden

Ab 1. Januar 2025 verlängert sich für Postsendungen die gesetzlich tolerierte Laufzeit bis zur Zustellung von drei auf vier Tage. Das [Postrechtsmodernisierungsgesetz](#), veröffentlicht am 18. Juli 2024, sieht entsprechend auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von



Verwaltungsakten aus verschiedenen Rechtsbereichen vor. Die Frist, nach der ein über den Postweg versendeter Verwaltungsbescheid als zugegangen gilt, verlängert sich demnach ebenfalls von drei auf vier Tage. Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf auf den Ablauf des nächsten Werktages.

Eine Übersicht der von der Änderung des Postrechtsmodernisierungsgesetzes betroffenen Gesetze findet sich bei [buzer.de](https://www.buzer.de).